

## Benutzungsordnung

für das

### Bürgerhaus und das Weinmuseum (Altes Kelterhaus) der Ortsgemeinde Rivenich

1. Die Ortsgemeinde Rivenich ist Eigentümerin des Bürgerhauses und des Weinmuseums. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragtem wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus bzw. das Weinmuseum
  - den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
  - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - Personen für Familienfeiern,
  - Firmen, Vereinen, Gruppen und Ausstellungen,nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.
4. Das Bürgerhaus bzw. Weinmuseum wird grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.  
Die Ortsvereine erhalten einen bzw. bei Bedarf mehrere Schlüssel für das Bürgerhaus.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus bzw. das Weinmuseum unsachgemäß benutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht das Bürgerhaus bzw. Weinmuseum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

6. Bei Benutzung des Bürgerhauses bzw. des Weinmuseums ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

a. Allgemeine Auflagen bei jeder Veranstaltung im Bürgerhaus:

- Der Zugang der Besucher erfolgt ausschließlich über den Haupteingang des Neubau- teils des Bürgerhauses.
- Alle Notausgangstüren sind zu öffnen (auch der bisherige alte Haupteingang) und dür- fen
- nicht durch Bestuhlung oder sonstiges Mobiliar oder Geräte zugestellt werden.
- Der für das Bürgerhaus erstellte Bestuhlungsplan ist verbindlich.
- Zusätzliche Plätze dürfen aus Gründen des Brandschutzes nicht geschaffen werden.
- Die Auflagen in der gesonderten Schankerlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land sind zu beachten.
- Die Besucherbegrenzung für Veranstaltungen ohne Bestuhlung im Bürgerhaus wird auf 400 Personen festgesetzt.

b. Bei Rock- oder Karnevalsveranstaltungen im Bürgerhaus sind folgende Auflagen zusätzlich zu beachten:

- Der Saalboden ist vollständig mit dem Schutzbelag auszulegen.
- Entlang der Saalwände sind zum Schutz der Wände Tische aufzustellen.
- Während der Veranstaltung sind gekennzeichnete Ordnungspersonen bereit zu stellen.
- Nach Veranstaltungsende müssen auch die Außenanlagen gereinigt werden.

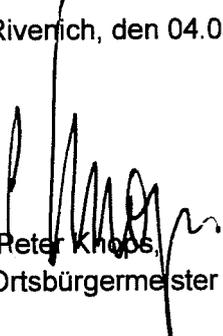
c. Die Benutzer haben das Bürgerhaus bzw. das Weinmuseum pfleglich zu behandeln - dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines je- den Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile ohne Erlaubnis Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

d. Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Auf- sicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veran- staltung alle genutzten Geräte, insbesondere Küchengeräte, sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Bei Vereinen ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwor- tlich. Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

e. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

- f. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus bzw. das Weinmuseum und Geräte in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben.
  - g. Im Bürgerhaus und Weinmuseum sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Rheinland-Pfalz und des Immissionsschutzgesetzes Rheinland- Pfalz zu beachten.
  - h. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
  - i. Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Bürgerhauses bzw. Weinmuseums über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
7. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Rivenich, den 04.03.2020

  
Peter Knops,  
Ortsbürgermeister

